

# BUNDESMARKTVERBAND DER FISCHWIRTSCHAFT E.V.

Große Elbstraße 133 – 22767 Hamburg – Tel.: 040 / 38 59 31 –E-Mail: info@bundesmarktverband-fisch.de

Per E-Mail an: oliver.streuer@bmel.bund.de, 526@bmel.bund.de

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
Referat 526 - Seefischereimanagement und -kontrolle, IWC  
z.Hd. Oliver Streuer  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Hamburg, 26.03.2025

sme

**Erlass von Tertiärrechtsakten auf Grundlage der aktualisierten Fischereikontrollverordnung;**

**Ihr Schreiben vom 19.03.2025**

**Hier: Unsere Stellungnahme vom 26.03.2025**

Sehr geehrter Herr Streuer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, den aktuellen Stand der Entwicklungen des Erlasses von Tertiärrechtsakten auf Grundlage der durch Verordnung (EU) 2023/2842 geänderten Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (Fischereikontrollverordnung) zu kommentieren.

Wir bitten Sie, hierzu auch unsere vorherigen Stellungnahmen vom 30.10.24 und 17.02.2025 zu berücksichtigen.

Als Dachverband der Verbände der Fischwirtschaft nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Wir stellen fest, dass in unseren zentralen Forderungen zur Klärung wichtiger technischer Fragen der Umsetzung keine klärenden Vorgaben aufgenommen wurden. Wir sehen insbesondere in der Flexibilität der Losbildung, Berücksichtigung von Nicht-EU-Lieferketten und dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen weiterhin Nachsteuerungsbedarf.
2. Wir begrüßen jedoch, dass die Verweise auf den GS1-Standard aus dem Entwurf und der Ausschluss von PDF-Formaten aus den Erwägungsgründen gestrichen wurden. Dadurch wird unserer Auffassung nach erfolgreich vermieden, dass prägend in die technische Wahlfreiheit der Unternehmen eingegriffen wird.
3. Da der Anwendungsbeginn nun bereits in weniger als 10 Monaten beginnt, bitten wir das BMEL um weiteren engen Austausch und Zusammenarbeit mit unserem Verband zur Schaffung von klaren Rahmenbedingungen in der nationalen Umsetzung und dem Vollzug. Wir weisen auf unseren Vorschlag hin, die ersten 36 Monate der Umsetzung auf nationaler Ebene als Pilotphase zu nutzen und aus den auftretenden Problemen geeignete Rückschlüsse zur weiteren Verbesserung / Überarbeitung der Rechtsgrundlagen zu ziehen. Hierfür bitten wir das BMEL um zeitnahe Rücksprache zur Erarbeitung eines Arbeitsplans und Handreichungen für die Wirtschaft während der Pilotphase.

Wir möchten auf die aus unserer Sicht besonders relevanten Artikel und Passagen des Delegated Act (in Bezug auf die englische Sprachfassung) im Einzelnen wie folgt eingehen:

**Artikel 11:**

**Absatz 2., Satz 2f:**

Die Aufbewahrungsfristen für lebende, geräucherte, gesalzene, getrocknete, in Salzlake, gegarte usw. Produkte (die ebenfalls unter KN03 fallen) sind weiterhin nicht geregelt. Wir haben die KOM bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass KN03 aus mehr Produkten besteht als nur „frisch“ und „gefroren“.

Wir plädieren dafür, dass wie folgt umformuliert wird:

„fresh and live“: one year

“all other”: three years

**Absatz 5:**

Definition von „aquaculture production unit“ in Anlehnung an die Definition des Begriffes „Betrieb“ in 2016/429, Artikel 4: „27. „Betrieb“ jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, [...]“

Diese Definition ist weiterhin sehr unpräzise und stellt immer noch keine Klarheit her, ob z.B. große Teichwirtschaftsbetriebe/Verbünde von Teichen (insbesondere in Drittländern) als einzeln oder gemeinschaftlich angesprochen werden dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Ungenauigkeit zu Problemen bei der Anwendung/Umsetzung führen kann. Eine anderslautende Eingrenzung oder andere Bezugsquelle zur Definition schlagen wir aber nicht vor.

**Absatz 6:**

Anwendungsbeginn für gefrorene Erzeugnisse ab Fangdatum. Auch hier wurden getrocknete, gesalzene, geräucherte... Waren wieder unterschlagen.

Wir schlagen vor, dass hier alle Warenguppen des KN03 einbezogen werden, z.B. durch Streichung des Wortes „frozen“.

**Artikel 12**

**Absatz 1:**

Jedes Los muss durch seine Kennzeichnung „clearly identifiable“ sein. Die mitgelieferte, inoffizielle deutsche Übersetzung des Wortes „clearly“ als „eindeutig“ ist irreführend. Es kommt nicht auf die Eindeutigkeit, sondern vielmehr auf die klare und deutliche Lesbarkeit (menschliches Auge oder Scanner) an.

Wir raten hier bei der weiteren Ausarbeitung der deutschen Sprachfassung darauf zu achten, dass nicht „eindeutig“ sondern „deutlich leserlich“ verwendet wird.

Gerne stehen wir Ihnen zur Erörterung der vorstehend genannten Themen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESMARKVERBAND  
DER FISCHWIRTSCHAFT E.V.

Dr. Stefan Meyer  
Geschäftsführer

